

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

20/2014 (16. Juni 2014)

Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 16. Juni 2014

Auf Grund § 8 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 5. Juni 2014 folgende Promotionsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16. Juni 2014 erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) oder der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer abgeschlossenen mündlichen Prüfung (Disputation), bei Abschlüssen im Rahmen gesonderter Promotionsstudiengänge (Doktorandenkollegs) nach § 38 Absatz 2 Satz 5 LHG verleiht die Pädagogische Hochschule auch den Grad "Doctor of Philosophy (Ph.D.). Die Entscheidung, welcher Doktorgrad verliehen wird, trifft diejenige Fakultät, bei der die Annahme als Doktorand beantragt wird, zeitgleich mit der Entscheidung über die Annahme als Doktorand.
- (2) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Berufsbezeichnungen und Titeln.

§ 2 Prüfungsfächer

Prüfungsleistungen können in allen an der Hochschule vertretenen Fächern entsprechend der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 LHG erbracht werden. Die Festlegung der Fächer erfolgt bei der Annahme als Doktorand. Der Bewerber kann hierfür Vorschläge machen.

§ 3 Ausübung des Promotionsrechts

- (1) Die Fakultäten nehmen die der Hochschule durch das Promotionsrecht übertragenen Rechte und Pflichten durch den fachlich zuständigen Fakultätsrat wahr. Der Fakultätsrat ist der bei den Fakultäten eingerichtete Promotionsausschuss nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG. Vorsitzender des Promotionsverfahrens ist der Dekan oder ein anderes Mitglied des Fakultätsvorstands.
- (2) Dem zuständigen Fakultätsrat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Zulassung zum Promotionsverfahren und zur Prüfung,
 - Bestellung eines Professors oder Privatdozenten als Betreuer, der ihn bei der Themenwahl und bei der Anfertigung der Dissertation berät,
 - Bestellung von zwei Professoren oder Privatdozenten als Gutachter der Dissertation,

- Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation,
- Bestellung des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung,
- 6. Festsetzung der Gesamtnote,
- 7. Der Fakultätsrat kann die Aufgaben der Ziffern 1 bis 5 auf den Fakultätsvorstand übertragen.
- (3) Die Erledigung der Verwaltungsaufgaben übernimmt das akademische Prüfungsamt. Es ist insbesondere zuständig für die Information des Bewerbers, den Schriftverkehr und die Aktenführung. Es prüft die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Es organisiert den Prüfungsablauf, dokumentiert die Prüfungsergebnisse und sorgt für den ordnungsgemäßen Abschluss des Verfahrens.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zur Promotion kann in der Regel zugelassen werden, wer nach § 38 Absatz 3 LHG
 - einen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunst- oder Musikhochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
 - einen postgradualen Studiengang (z.B. Masterstudiengang) an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen hat.
 - Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorund Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis 2 fallen und ihr Studium mit einem überdurchschnittlichen Prüfungsergebnis abgeschlossen haben, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie
 - a) in Bezug auf das geplante Promotionsvorhaben fachlich einschlägige hervorragende Leistungen sowie fachlich einschlägige zusätzliche wissenschaftliche Leistungen erbracht haben und die wissenschaftliche Qualifikation in dem angestrebten Fachgebiet in einem Gutachten bestätigt worden ist; den Gutachter bestimmt der zuständige Fakultätsrat.

oder

- b) ein Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 erfolgreich absolviert haben.
- 4. Besonders qualifizierte Absolventen von Diplomstudiengängen von Fachhochschulen und Dualen Hochschulen (ehemals Berufsakademien) können zur Promotion zugelassen werden, sofern ihre Ausbildung in einem direkten Bezug zum beabsichtigten Dissertationsvorhaben steht. Der zuständige Fakultätsrat entscheidet ggf. ergänzt durch den vorläufigen Betreuer in beratender Funktion, über die Einschätzung der Leistungen des Studienabschlusses und der Fachnähe. Im Übrigen gilt Ziff. 3 b) entsprechend.
- (2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen stellt der zuständige Fakultätsrat fest.

- (3) Das Dissertationsgebiet muss in den zur Promotion führenden Studiengängen oder inhaltlich verwandten Fächern studiert und mit einer Prüfung abgeschlossen sein. Der zuständige Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer als Promotionsstudierender eingeschrieben ist oder eine Tätigkeit im akademischen bzw. wissenschaftlichen Dienst von mindestens einjähriger Dauer an der PH Ludwigsburg ausübt; diese kann auch während der Anfertigung der Dissertation abgeleistet werden. Zur Einschreibung als Promotionsstudierender muss von einem Professor, Juniorprofessor, Privat-
- (5) oder promovierten Hochschuldozenten der PH Ludwigsburg gestelltes oder gebilligtes Thema für die geplante Dissertation und dessen Bereitschaftserklärung, die Betreuung der zugehörigen Forschungsarbeiten zu übernehmen, schriftlich vorliegen. Spätestens nach einem Jahr nach der Zulassung zur Promotion soll die Annahme als Doktorand erfolgt sein.
- (6) Ausländische Studienabschlüsse werden gemäß § 36 a LHG anerkannt, wenn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu dem Abschluss besteht, der ersetzt werden soll. Die Beweislast dafür, dass ein Abschluss nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

Das Eignungsfeststellungsverfahren dient dazu, Absolventen von Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter § 4 1., 2. oder 3.a) fallen, eine Zulassung zum Promotionsverfahren zu ermöglichen.

Dabei sind in der Regel innerhalb von zwei Jahren Leistungen im Umfang von insgesamt bis zu 60 Credit-Points zu erbringen. Die zu erreichenden Credit-Points sind so anzusetzen, dass die Äquivalenz mit einem achtsemestrigen Studium erreicht wird. Der Fakultätsrat oder eine von ihm eingesetzte Kommission, der auch der oder die vorgesehenen Betreuer angehören, legt sowohl die Inhalte wie auch die Credit-Point-Verteilung fest. Die zu erbringenden Leistungen sind in den Bereichen festzulegen, die zur wissenschaftlichen Qualifikation im angestrebten Fachgebiet erforderlich sind. Der Fakultätsrat entscheidet über die Erfüllung der im Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Leistungen. Für die Erbringung der Leistungen ist eine Einschreibung möglich.

§ 6 Promotionsvereinbarung

- (1) Zu dem Zeitpunkt, in dem der Betreuer dem Interessenten eine feste Zusage zur Betreuung der Dissertation macht, wird zwischen den Beteiligten eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit folgenden Mindestinhalten (vgl. Vorlage im Anhang) geschlossen:
 - dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepassten, jeweils fortzuschreibenden Zeitplänen für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
 - 2. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
 - 3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
 - 4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen und

- 5. den bei Abgabe der Dissertation festzulegenden Begutachtungszeiten im Rahmen der Regelung in §10 (5).
- (2) Diese Promotionsvereinbarung wird zentral im akademischen Prüfungsamt erfasst. Dabei werden auch die Voraussetzungen, zur Zulassung zum Promotionsverfahren geprüft.
- (3) Nach Abschluss der Promotionsvereinbarung wird die Annahme als Doktorand bei der Fakultät beantragt.

§ 7 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, kann unter Angabe des Themas der Dissertation und des Betreuers, mit dem die Promotionsvereinbarung geschlossen wurde, über das akademische Prüfungsamt bei der zuständigen Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Bildungsgang Auskunft gibt,
 - die zum Hochschulstudium berechtigenden Zeugnisse in beglaubigter Kopie,
 - das Studienbuch in beglaubigter Kopie oder des Transcripts of Records;
 - Nachweise über Prüfungen gemäß § 4 in beglaubigter Kopie,
- 5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
- 6. die Promotionsvereinbarung
- 7. ein Exposé der geplanten Dissertation.
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet über die Annahme als Doktorand. Das akademische Prüfungsamt teilt dies dem Bewerber mit. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, die Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen. Der Doktorand wird einem Professor oder einem promovierten Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zugewiesen. Es kann ein Zweitbetreuer zugewiesen werden.
- (4) Der Doktorand wird für die Dauer von bis zu drei Jahren immatrikuliert, sofern er nicht bereits aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule ist. Eine Verlängerung nach § 6 dieser Ordnung ist möglich.

§ 8 Dauer des Promotionsverfahrens

- (1) Sofern 3 Jahre nach der Annahme als Doktorand der Antrag auf Zulassung zur Prüfung noch nicht gestellt ist, hat der Doktorand eine Verlängerung seines Doktorandenstatus zu beantragen. Der Antrag auf Verlängerung ist zu begründen. Außerdem ist ein Zeitplan bis zum geplanten Abschluss des Verfahrens vorzulegen.
- (2) Der Fakultätsvorstand entscheidet über die Verlängerung der Annahme als Doktorand um bis zu weitere drei Jahre und informiert den Fakultätsrat. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung (Begutachtung der Dissertation und der mündlichen Prüfung) ist über das akademische Prüfungsamt an die zuständige Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- vier Exemplare der maschinengeschriebenen oder gedruckten Dissertation in der Regel in deutscher

- Sprache, über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- die eidesstattliche Versicherung, dass die Dissertation selbstständig angefertigt wurde, wörtliche wie inhaltliche Entlehnungen kenntlich gemacht sind und außer den in der Dissertation genannten keine weiteren Hilfsmittel Verwendung fanden,
- die Versicherung, dass die Dissertation weder im Ganzen noch in Teilen Gegenstand eines Promotionsverfahrens an einer anderen Hochschule war,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und wo – die Dissertation im Ganzen oder in Teilen Gegenstand einer anderen akademischen Prüfung oder einer Staatsprüfung war,
- die Angabe der Fächer bzw. Schwerpunkte für die mündliche Prüfung sowie ein Vorschlag zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt unverzüglich über die Zulassung zur Prüfung. Das akademische Prüfungsamt teilt dies dem Doktoranden mit.
- (4) Eine Zurücknahme des Antrags ist so lange zulässig, als nicht durch eine Ablehnung der Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 10 Dissertation

- (1) In der Dissertation muss die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen werden. Sie muss eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen. Die Dissertation soll in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst sein. Auf Antrag kann der Fakultätsrat in Absprache mit dem Betreuer die Abfassung der Dissertation in einer anderen Sprache genehmigen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung auf Deutsch beizufügen.
- (2) Die Dissertation kann auch mehrere wissenschaftliche Publikationen des Doktoranden beinhalten, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. In diesem Fall sind die Artikel in einen gemeinsamen Rahmen einzubinden, der die wesentlichen Ergebnisse der Publikationen beschreibt und den inhaltlichen Zusammenhang klarstellt sowie, falls Koautorinnen und Koautoren bei der Erstellung einzelner Publikationen mitgewirkt haben, den Beitrag des Doktoranden präzisiert. Dabei sind gegebenenfalls die Qualitätskriterien der jeweiligen Fachgesellschaften zu beachten.
- (3) Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss jeder einzelne Beitrag selbstständig abgefasst sein. Die individuelle Leistung muss klar erkennbar und bewertbar und einer üblichen Einzeldissertation gleichwertig sein. Der Doktorand muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- (4) Der Fakultätsrat bestellt für die Beurteilung der Dissertation mind. zwei Gutachter, davon mindestens einen aus den Reihen der Professoren, Juniorprofessoren, promovierten Hochschul- und Privatdozenten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg. Als Erstgutachter wird in der Regel diejenige Person bestellt, der die wissenschaftliche Betreuung zugewiesen ist. Als Zweitgutachter kann der Fakultätsrat auch einen Professor, Juniorprofessor, promovierten Hochschul- oder Privatdozenten einer anderen Hochschule bestellen. Im Fall einer publikationsgestützten Dissertation müssen die "Anforderungen an die

- Qualitätssicherung der Promotion" des Wissenschaftsrates beachtet werden. Außerdem kann der Fakultätsrat einen weiteren Fakultätsmitleser mit beratendem Votum bestimmen.
- (5) Die schriftlichen Gutachten werden in der Regel innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander erstellt und empfehlen der Fakultät die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe unter Festsetzung einer Umarbeitungsfrist.
- (6) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

Ausgezeichnet	(summa cum laude)	0
sehr gut	(magna cum laude)	1
gut	(cum laude)	2
befriedigend	(rite)	3

Es werden nur ganze Noten vergeben.

Wird die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so lautet die Note "nicht ausreichend (non rite)".

Die Note "summa cum laude" kann als Gesamtnote nur vergeben werden, wenn alle schriftlichen Gutachten der Dissertation die Note "summa cum laude" vorschlagen.

- (7) Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder kann hinsichtlich der Annahme der Dissertation keine Einigung erzielt werden, so bestellt der Fakultätsrat einen Drittgutachter. Das Drittgutachten ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten schriftlich vorzulegen.
- (8) Die Dissertation wird nach Eingang der Gutachten für vier Wochen im akademischen Prüfungsamt zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagefrist ist bekannt zu machen. Alle Professoren sowie promovierte Hochschulund Privatdozenten können bis zum Ende der Auslagefrist dem Dekan eine Stellungnahme vorlegen. Über die Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat.
- (9) Der Fakultätsrat entscheidet über Annahme und Bewertung der Dissertation. Sofern in allen Gutachten die Annahme der Dissertation empfohlen wird, wird aus den Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Die Note wird auf eine ganze Notenstufe auf- oder abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Wird in einem Gutachten die Ablehnung der Dissertation empfohlen, entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage aller Gutachten.
- (10) Die Annahme und die Bewertung der Dissertation werden dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt und zugleich die Termine der mündlichen Prüfung festgesetzt.
- (11) Die Fakultät kann die Dissertation zu einer Umarbeitung zurückgeben. Die Bearbeitungsfrist soll ein Jahr, in begründeten Ausnahmefällen 18 Monate nicht überschreiten. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Dissertation als abgelehnt.
- (12) Wird in den Gutachten übereinstimmend oder mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation empfohlen, so wird sie durch den Fakultätsrat abgelehnt und die Prüfung gilt als nicht bestanden. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt zusammen mit den Gutachten und den eingegangenen Stellungnahmen bei den Prüfungsakten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (13) Die Ablehnung der Dissertation wird dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Im Falle der Ablehnung einer Dissertation kann nur einmal, und zwar nicht

vor Ablauf eines Jahres, eine neue Dissertation eingereicht werden.

§ 11 Mündliche Prüfung: Disputation

- (1) Die Disputation findet nach Annahme der Dissertation statt. Sie ist eine vertiefte wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, dass der Doktorand das Fachgebiet, dem die Dissertation entstammt, beherrscht und neuere Entwicklungen seines Faches kennt. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Themen angrenzender Fachgebiete, die sachlich und methodisch mit dem Arbeitsgebiet zusammenhängen. In der Disputation verteidigt der Doktorand seine Dissertation vor dem Prüfungsausschuss. Er soll dabei seine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der für die Durchführung und Beurteilung der Disputation zuständig ist. Ihm gehören an:
 - der Dekan (Vorsitz) der zuständigen Fakultät oder eine von ihm bestellte Person,
 - 2. der Erstgutachter,
 - der Zweitgutachter auf Wunsch des Doktoranden, andernfalls ein anderer Professor, promovierter Hochschul- oder Privatdozent der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg,
 - zwei weitere Professoren, promovierte Hochschuloder Privatdozenten einer Hochschule mit Promotionsrecht, die der Doktorand vorschlagen kann.
- (3) Den Termin für die hochschulöffentliche Disputation setzt der Fakultätsrat im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Doktoranden fest. Für die Disputation ist eine Zeitdauer von 60 bis 90 Minuten angemessen.
- (4) Zur Disputation werden der Doktorand, die Mitglieder des Fakultätsrates und des Prüfungsausschusses persönlich eingeladen. Der Termin der Disputation wird durch Anschläge bekannt gegeben.
- (5) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20-minütigen Bericht des Doktoranden über die Dissertation. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Disputation; er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- (6) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation einigen sich die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Ausschluss der Öffentlichkeit auf eine Note. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung für die Leistungen in der Disputation gemäß § 8 Abs. 5 ab.
- (7) Die Disputation ist bestanden, wenn jedes Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens die Note "rite" vergibt. In diesem Fall wird zur Ermittlung der Endnote der Disputation aus den Noten der einzelnen Prüfer das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Notenstufe aufbzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe. Die Note wird dem Doktoranden unmittelbar nach ihrer Festlegung mitgeteilt.
- (8) Über Verlauf und Inhalt der Disputation sowie die Benotung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterzeichnen
- (9) Bleibt der Doktorand der Disputation fern oder tritt während der Prüfung zurück, wird die Disputation durch den Fakultätsrat für nicht bestanden erklärt, es sei denn, der Doktorand hat das Fernbleiben nicht zu vertreten.
- (10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie nur einmal, und zwar frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Ist sie auch

dann nicht bestanden oder beantragt der Doktorand die Wiederholung der Prüfung nicht in dieser Frist, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

§ 12 Abschluss des Prüfungsverfahrens

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Fakultätsrat die Gesamtnote für die Promotion fest. Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die der mündlichen Prüfung einfach. Der Durchschnitt wird auf eine ganze Notenstufe auf- bzw. abgerundet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Notenstufen, gilt die schlechtere Notenstufe.
- (2) Die Note für die mündliche Prüfung (Rigorosum oder Disputation) und die Gesamtnote werden dem Doktoranden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung hat der Doktorand das Recht, die Gutachten und gegebenenfalls auch die zusätzlichen Stellungnahmen einzusehen. Dieses Recht gilt auch, wenn die Dissertation abgelehnt worden ist oder die mündliche Prüfung nicht bestanden wurde.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt entweder in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder Schriftenreihe oder als eigenständige Publikation im Verlagsbuchhandel oder als elektronische Version.
- (2) Die Zahl der Pflichtexemplare, die der Hochschule im Fall einer Veröffentlichung über einen Verlag unentgeltlich abzuliefern sind, beträgt 12 Exemplare. Die Ablieferungsexemplare sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage I zu gestalten ist. Am Schluss der Dissertation ist ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang darstellender Lebenslauf anzufügen, der auch Angaben über den Geburtstag und -ort, die Staatsangehörigkeit und die Dauer des Studiums sowie die besuchten Hochschulen enthalten muss.
- Wird die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation durch die Ablieferung einer elektronischen Version erfüllt, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg entsprechen, sind acht zusätzliche Exemplare in der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier gedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher hat die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg den Doktoranden schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann. Die elektronische Version der Dissertation enthält keinen Lebenslauf im Anhang; die erste Seite ist analog dem Deckblatt der Druckversion zu gestalten. Die Promotionsurkunde wird erst ausgefertigt, wenn der Eingang der acht Pflichtexemplare und der elektronischen Version von der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. der Fakultät für Sonderpädagogik bestätigt worden ist.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen zusammen mit der Urschrift spätestens ein Jahr nach Abschluss der mündlichen Prüfung bei der Hochschule abgeliefert werden.
- (5) In begründeten Fällen kann der zuständige Fakultätsrat Fristverlängerungen genehmigen. Wird eine Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.
- (6) Abweichungen, die über eine redaktionelle Bearbeitung hinausgehen, sowie die Einarbeitung verpflichtender Auflagen der Gutachter bedürfen der Billigung durch den Gutachter.

§ 14 Konvent der Doktorandinnen und Doktoranden

Die zur Promotion angenommenen Doktorandinnen/Doktoranden bilden einen Konvent nach § 38 Absatz 7 LHG. Der Konvent berät die Doktorandinnen und Doktoranden in Fragen, die die Promotion betreffen, und kann Empfehlungen an die Organe der Hochschule aussprechen. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung nach Maßgabe des § 38 Abs. 7 LHG.

§ 15 Vollzug der Promotion und Promotionsurkunde

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen und rechtswirksam; damit ist das Recht verbunden, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage II ausgefertigt, vom Rektor und dem Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie wird auf den Tag des Abschlusses der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, wenn die Vorschriften des § 12 erfüllt sind. Die Promotion wird durch Aushang in der Pädagogischen Hochschule bekannt gegeben.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Entscheidung über die Bewertung der Promotionsleistungen für ungültig erklären, wenn die Zulassung zur Promotion durch Täuschung erlangt wurde oder die Promotionsleistungen auf Täuschung beruhen.
- (2) Der Doktorgrad kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 17 Ombudsperson

Die Pädagogische Hochschule setzt eine Ombudsperson für Angelegenheiten dieser Ordnung ein.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg kann für besondere wissenschaftliche Verdienste im Rahmen der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1 PHG den Grad eines Doktors ehrenhalber verleihen (Dr. paed. h. c. und Dr. phil. h. c.). Über die Verleihung beschließt der Senat auf Vorschlag einer Fakultät jeweils mit Mehrheit der Mitglieder und Dreiviertelmehrheit der ihnen angehörenden Professoren. Die Ehrenpromotion wird in der Promotionsurkunde begründet.
- (2) Der Grad eines Doktors ehrenhalber kann nur auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 19 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg tritt am 16. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 2. Februar 2012 außer Kraft.

Bereits angenommene Doktoranden können auf Antrag das Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 2. Februar 2012 zu Ende führen.

Ludwigsburg, den 16. Juni 2014

Prof. Dr. Martin Fix Rektor

Anlage I (zu § 12 Absatz 2): Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite des Titelblatts:

Titel der Arbeit

Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) / der Philosophie (Dr. phil.)

der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vorgelegt von .			. aus		
(Vor- und Zuname,	ggf. Geburtsname)		(Geburtsort)	

Druck- oder Verlagsort Erscheinungsjahr

Rückseite des Titelblatts:

Erstgutachterin oder Erstgutachter: Zweitgutachterin oder Zweitgutachter: Ggf. Drittgutachterin oder Drittgutachter:

Datum des Abschlusses der mündlichen Prüfung:

Anlage II (zu § 13 Absatz 2): Muster der Promotionsu	ırkunde
Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg verleiht	
Frau / Herrn	
(Vor- und Zuname, ggf. Geburtsname und akad. Grad	i)
geboren am in	
den Grad eines Doktors	
der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) /	
der Philosophie (Dr. phil.),	
nachdem sie/er in einem ordnungsgemäßen Promotio	onsverfahren
durch die mit »Note« bewertete Dissertation	
»Titel der Dissertation«	
sowie durch die mit »Note« bewertete mündliche Prüfliche Befähigung nachgewiesen und dabei die Gesam	3 \ ,
Ludwigsburg, den	
(Siegel)	
Unterschrift Untersc	
Name Name Name Deka	e an der Fakultät